

# **Gebührensatzung für das Schwimmbad der Stadt Plattling**

**Vom 27. März 2012**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Gebührenerhebung
§ 2	Gebührenarten, -maßstab und -sätze
§ 3	Gebührenentrichtung
§ 4	Gebührensschuldner
§ 5	Gebührenentstehung und -fälligkeit
§ 6	Inkrafttreten

## **Gebührensatzung für das Schwimmbad der Stadt Plattling**

**Vom 27. März 2012  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.07.2013**

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Stadt Plattling folgende

### **Gebührensatzung für das Schwimmbad der Stadt Plattling:**

#### **§ 1**

##### **Gebührenerhebung**

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung des Schwimmbades und seiner Einrichtungen werden von Seiten der Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührenarten, -maßstab und -sätze**

(1) Es werden folgende Eintrittsgebühren erhoben:

1. Für die einmalige Benutzung

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr)  | 2,50 Euro |
| b) für Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr   | 1,00 Euro |
| c) für Schüler und Studenten, die älter als 16 Jahre sind, Schwerbehinderte und deren notwendige Begleitpersonen, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose, jeweils gegen Nachweis, sowie für Rentner und Pensionisten mit Ausweis der Krankenkasse zur Befreiung von Zuzahlungen | 1,00 Euro |
| d) für Erwachsene, die das Bad an Werktagen (Montag – Freitag) nach 17.00 Uhr betreten  | 1,30 Euro |

2. Saisonkarte

- |  |            |
|--|------------|
| a) für Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr)   | 50,00 Euro |
| b) für Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr  | 20,00 Euro |
| c) für Schüler und Studenten, die älter als 16 Jahre sind, Schwerbehinderte, und deren notwendige Begleitpersonen, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose, jeweils gegen Nachweis, sowie für Rentner und Pensionisten mit Ausweis der Krankenkasse zur Befreiung von Zuzahlungen | 20,00 Euro |

Die Karte gilt nicht für Sonderveranstaltungen.

### 3. Zehnerkarte

- a) für Erwachsene (Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr) 20,00 Euro
- b) für Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor vollendetem 16. Lebensjahr 8,00 Euro
- c) für Schüler und Studenten, die älter als 16 Jahre sind, Schwerbehinderte, und deren notwendige Begleitpersonen, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose, jeweils gegen Nachweis, sowie für Rentner und Pensionisten mit Ausweis der Krankenkasse zur Befreiung von Zuzahlungen 8,00 Euro

### 4. Familienkarte

Für Ehegatten, Eingetragene Lebenspartner, Personen in eheähnlicher Lebensgemeinschaft und Alleinerziehende einschließlich der Kinder bis vollendetem 16. Lebensjahr bzw. Schüler und Studenten, die älter als 16. Jahre sind und sich ausweisen können 100,00 Euro

Die Karte gilt nicht für Sonderveranstaltungen.

### 5. Schulkarte

Für geschlossene Schulklassen während der Unterrichtszeit (nur vormittags) je Schüler 0,60 Euro

Sonderveranstaltungen i. S. der Nrn. 2 und 4 sind Schulsportveranstaltungen, Sportwettbewerbe und geschlossene Veranstaltungen. Die ermäßigten Karten nach Nr. 1 c, 2 c und 3 c werden nur ausgegeben, soweit die jeweils Berechtigten sich ausweisen können.

### 6. Ehrenamtskarte

Saisonkarte für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte 40,- Euro  
Die Saisonkarte wird nur gegen Vorlage einer gültigen Ehrenamtskarte ausgehändigt. Diese Karte gilt nicht für Sonderveranstaltungen.

- (2) Für Kinder unter 6 Jahren werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Für die zur Verfügungsstellung eines Sonnenschirms werden eine Gebühr von 1,00 Euro und ein Pfand von 20,00 Euro erhoben. Das Pfand wird bei Rückgabe des Sonnenschirms wieder erstattet.
- (4) Für die zur Verfügungsstellung einer Leihkabine werden eine Gebühr von 10,00 Euro und ein Schlüsselpfand von 15,00 Euro erhoben. Das Schlüsselpfand wird bei Schlüsselerückgabe wieder erstattet.
- (5) Für die zur Verfügungsstellung eines Liegestuhls werden eine Gebühr von 1,50 Euro und ein Pfand von 20,00 Euro erhoben. Das Pfand wird bei Rückgabe des Liegestuhls wieder erstattet.
- (6) Für die Benutzung der Warmwasserbrauseanlage wird eine Gebühr von 0,30 Euro erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührentrichtung**

- (1) Die Gebühren sind durch die Lösung einer Karte am Kassenschalter des Freibades zu entrichten.
- (2) Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Eintrittspreis für verlorene und nicht ausgenützte Eintrittskarten wird nicht erstattet.
- (4) Wird eine Person ohne gültige Eintrittskarte im Bad angetroffen, so wird eine Gebühr in Höhe des zweifachen Satzes der Tagesgebühr erhoben.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, welcher das städtische Bad oder seine Einrichtungen benutzt. Im Falle der Benutzung des Bades durch Schulen im Rahmen des Pflichtunterrichts sind Gebührensschuldner die jeweiligen Schulaufwandsträger.
- (2) Familien- und Saisonkarten müssen vom Inhaber unterzeichnet sein und sind nicht übertragbar. Familienkarten werden nur gegen Vorlage eines Ausweises mit Lichtbild ausgehändigt.

### **§ 5**

#### **Gebührentstehung und –fälligkeit**

Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der satzungsmäßigen Leistungen. Die Gebührenschild wird mit Lösung der Karte nach § 3 Abs. 1 fällig.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.09.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.04.2007 außer Kraft.

Plattling, den ...27. März 2012.....

Erich Schmid  
Erster Bürgermeister